

Liebe Gemeindebürgerin !

Lieber Gemeindebürger !

In Zusammenhang mit der geplanten Errichtung des Donaukraftwerkes Hainburg findet, unabhängig vom derzeit noch nicht abgeschlossenen Naturschutzverfahren, das Wasserrechtsverfahren statt.

Das Wasserrechtsverfahren ist nun in ein Stadium getreten, in dem mit den Parteien verhandelt wird. In diesem Teil des Wasserrechtsverfahrens wird sich die Behörde bemühen, die Rechte der durch das Kraftwerk betroffenen Anrainer, so weit zu berücksichtigen, als dadurch der Bau des Kraftwerkes selbst nicht gestört oder verhindert wird.

Dazu möchten wir darauf hinweisen, daß nicht nur die Enteignung eines Grundstückes einen Eingriff in ein privates Recht darstellt, sondern auch eine negative Beeinflussung eines Grundwassers, das sich unter einem Grundstück befindet. Dieses Grundwasser ist Privatgewässer des jeweiligen Grundeigentümers.

Wenn Sie Grundeigentümer sind und dieses Grundstück im Einflußbereich des Grundwassers der Donau liegt oder liegen könnte, dann ist nicht auszu-schließen, daß mit der Errichtung des Donaukraftwerkes Hainburg nachteilige Einflüsse auf die Qualität und Quantität des Grundwassers Ihres Grundstückes eintreten könnten.

Wenn Sie dabei Ihr Grundwasser nutzen, sei es durch einen Hausbrunnen, oder durch eine andere Wasserversorgungsanlage, dann können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Parteienstellung im Wasserrechtsverfahren erlangen. Diese Voraussetzung ist dann gegeben, wenn entweder Ihr Wasserrecht bereits im Wasserbuch eingetragen ist oder Sie Ihr Wasserrecht zur Anmeldung in das Wasserbuch beantragt haben.

Das Wasserbuch wird bei der für Sie zuständigen Bezirkshauptmannschaft geführt. Dazu empfehlen wir Ihnen, dort anzurufen und sich diesbezüglich zu erkundigen, wie ein Antrag zur Eintragung ins Wasserbuch gestellt wird - das geht sehr einfach, wie Sie im Zuge eines Anrufes sicherlich leicht feststellen werden.

Wenn Ihre Wasserrechte bereits im Wasserbuch eingetragen sind, oder Sie Ihre Wasserrechte bei der Bezirkshauptmannschaft zur Eintragung angemeldet haben, dann liegen die Voraussetzungen vor, daß Sie in der demnächst stattfindenden Wasserrechtsverhandlung mit Erfolg einen Antrag auf Parteienstellung einbringen können.

Erkundigen Sie sich bitte umgehend bei Ihrer Gemeinde, wann und wo diese Wasserrechtsverhandlung stattfindet - das ist im Hainburger Raum am 5., 6. und 7. 11. 1984 der Fall, und im Bereich der Gemeinde Orth am 12., 13. und 14. 11. 1984 - den Zeitpunkt des Beginns und den Ort der Verhandlung erfahren Sie bei Ihrer Gemeinde.

Es ist nicht zu spät, wenn Sie auch erst am zweiten Tag, nachdem Sie Ihre Anmeldung zum Wasserbuch bei der Bezirkshauptmannschaft durchgeführt haben, bei dieser Wasserrechtsverhandlung erscheinen und Ihre Wasserrechte geltend machen.

Im Voraus können wir Ihnen bereits mitteilen, daß Sie zur Anmeldung Ihrer Wasserrechte zum Wasserbuch zwei Lagepläne und einen Grundbuchauszug mitnehmen mögen. Den Grundbuchauszug erhalten Sie ohne weiteres beim zuständigen Grundbuchsgericht. Wenn Sie nicht wissen wo das für Sie zuständige Grundbuchsgericht ist, dann fragen Sie bitte Ihren Gemeinde-Sekretär.

Der Antrag selbst kann recht formlos bei der Bezirkshauptmannschaft eingebracht werden.

Mit den Unterlagen - entweder über die bereits erfolgte Eintragung ins Wasserbuch oder mit der von Ihnen beantragten Anmeldung (am zweckmäßigsten ist es, eine Kopie Ihres Antrages mit dem Eingangsstempel der Bezirkshauptmannschaft versehen zu lassen) - können Sie zur Wasserrechtsverhandlung gehen und Ihren Antrag auf Parteienstellung entweder mündlich vorbringen, oder das beiliegende Formular mit Ihren Daten ergänzt und mit einer 120 Schilling - Bundesstempelmarke versehen dem Verhandlungsleiter mit dem Hinweis überreichen, daß Sie damit einen Antrag auf Parteienstellung in diesem Wasserrechtsverfahren stellen.

Abschließend wollen wir Sie darauf hinweisen, daß ein Parteienantrag im Wasserrechtsverfahren Ihre Position bezüglich Ihrer Grundwasserrechte ganz erheblich stärken kann. Sie sind damit nicht allein dem Gutdünken und Wohlwollen der Wasserrechtsbehörde ausgeliefert, weshalb wir Ihnen dringend empfehlen, diese rechtlichen Möglichkeiten wahrzunehmen, auch wenn sie ein wenig Zeit und ein paar Schillinge Stempelgebühren kosten.

Sollten Sie in Zusammenhang mit Ihren Rechten und mit der Vorgangsweise noch Fragen haben, dann wenden Sie sich an :

Aktionsgemeinschaft Hainburg/Österr. Hochschülerschaft 0222/34 65 18/23 bzw.
WWF World Wildlife Fund 0222/26 93 20 bzw.
Konrad Lorenz Volksbegehren 0222/43 59 38

Wir werden uns bemühen im Rahmen unserer Kenntnisse Auskunft zu geben, bzw. können wir Ihnen sagen, an wen Sie sich wenden mögen, wo Sie Auskunft erhalten müßten. Dies wird insbesondere Ihre Gemeinde aber auch Ihre Landesvertretung (Landwirtschaftskammer, Arbeiterkammer,...) sein.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Hinweisen einen Dienst erwiesen zu haben und wünschen Ihnen viel Erfolg, denn

Sichern Sie sich Ihre Rechte, danach ist es zu spät !

Mit freundlichen Grüßen

Vereinigte Bürgerinitiativen Marchfeld

P.S. Wir wollen nicht vergessen darauf hinzuweisen, daß das Wasserrechtsverfahren das laufende Naturschutzverfahren nicht ersetzen kann. Dieses Verfahren läuft unabhängig vom Wasserrechtsverfahren und entscheidet letztlich darüber, ob überhaupt gebaut werden darf oder nicht. Wir hoffen, daß das Naturschutzgesetz des Landes NÖ Ihre Wasserrechte schützt und den Bau verhindert, doch diese Hoffnung möge Sie nicht davon abhalten, Ihre Rechte im Wasserrechtsverfahren wahrzunehmen.

Zuletzt wollen wir Sie darauf hinweisen, daß im Falle eines Kraftwerksbaues sehr wohl Überlegungen angestellt werden, die Trinkwasserversorgung Wiens sicherzustellen (obwohl dies von führenden Fachleuten angezweifelt wird), was die Trinkwasserversorgung der Donauanrainer - Gemeinden betrifft, so gibt es dahingehend weder konkrete Vorstellungen, noch konkrete Pläne.

Absender :

Datum

.....

.....

.....

120.-
Bundesstempelmarke

An den Verhandlungsleiter des
Bundesministeriums für
Land - und Forstwirtschaft
im Wasserrechtsverfahren

am (x

in (xx

Betrifft : Antrag auf Parteienstellung im Wasserrechtsverfahren
in Sachen Donaukraftwerk Hainburg

Sehr geehrte Damen und Herren !

Ich stelle den Antrag auf Anerkennung meiner Parteienstellung und auf
Akteneinsicht in oben bezeichneten Wasserrechtsverfahren unter Hinweis
auf mein Grundstück

.....
(Adresse und Grundbuchnummer des Besitzes)

und den damit verbundenen Wasserrechten (Grundwasser)

und begründe diesen Antrag wie folgt :

Zugunsten des oben bezeichneten Grundstückes verweise ich auf das
Wasserrechtsgesetz, in dem das Grundwasser eines Grundstückes als
"Privatgewässer" den verfassungsgemäßen Schutz des Eigentums
genießt.

Mit der Errichtung des Donaukraftwerkes Hainburg sind nachteilige

(x Datum der Wasserrechtsverhandlung

(xx Ort der Wasserrechtsverhandlung

Einflüsse auf die Qualität und Quantität des Grundwassers im Einflußbereich des Kraftwerkes (Baues) und den damit verbundenen Anlagen auf mein Grundwasser nicht auszuschließen. Dazu verweise ich auf die in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Erfahrungen aus dem Bau der Donaukraftwerke :

Melk, Altenwörth, Greifenstein und andere.

Auf Grund dieses Sachverhaltes ergibt sich die Möglichkeit einer Beeinträchtigung meiner Rechte an meinem Grundwasser und damit liegen die Voraussetzungen einer Parteistellung im oben bezeichneten Wasserrechtsverfahren gemäß § 102 WRG im Zusammenhang mit § 8 AVG vor.

- x) a.) Mein Wasserrecht ist im Wasserbuch eingetragen
(Daten der Eintragung)
- b.) Ich habe am bei der Wasserrechtsbehörde einen Antrag zur Eintragung in das Wasserbuch gestellt.
Siehe beiliegende Kopie des Antrages.

Für den Fall, daß diesen Antrag nicht entsprochen wird, beantrage ich bescheidmäßig mit Begründung abzusprechen.

Mit der Bitte um positive Erledigung

verbleibe ich mit herzlichen Grüßen

Anlage : b.)

- x) Nicht zutreffendes bitte streichen

Betrifft: Stellungnahme im Wasserrechtsverfahren

Ort : Orth/a.d. Donau, Uferhaus

Datum :

Nach dem Antrag auf Parteienstellung im Wasserrechtsverfahren, wenn diesem erwartungsgemäß stattgegeben wurde, geht es nun darum, dieses Recht zu nutzen.

Während des Verhandlungsablaufes werden sämtliche Parteien vom Verhandlungsleiter in der Regel aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben.

Wenn Sie lediglich zur Wahrung Ihrer Rechte auf Ihr Grundstück zur Verhandlung gekommen sind, dann könnten Sie z.B. folgende Stellungnahme abgeben :

"Ich stelle den Antrag, daß die Wasserrechtsbehörde in diesen Verfahren das Kraftwerksunternehmen bescheidenmäßig verpflichtet :

1. seine Baumaßnahmen so zu setzen, daß eine Beeinträchtigung meines Grundwassers, meines Grundstückes in qualitativer und quantitativer Hinsicht nicht eintreten kann,

oder wenn dies dem Kraftwerksunternehmen nicht möglich sein sollte,
2. meine Wasserversorgungsanlage auf seine Kosten so anpassen hat, daß sich eine Beeinträchtigung in weiterer Folge nicht zu meinen Lasten auswirken kann,

oder wenn dies dem Kraftwerksunternehmen nicht möglich sein sollte,
3. mich uneingeschränkt schadlos zu halten, unabhängig davon, ob dieser Schaden vom Kraftwerksunternehmen verursacht oder verursacht oder beides wurde, wobei die volle Beweislast insoweit dem Kraftwerksunternehmen zuzuteilen wäre, sodaß meine Rechte an meinem Grundwasser nicht durch Beweislastfragen verloren gehen können."

Name :

Adresse :